Statuten Psy4Asyl

Art. 1 Name, Sitz
Unter dem Namen Psy4Asyl besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5000 Aarau. Der im folgenden Psy4Asyl genannte Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziele
Der Verein Psy4Asyl setzt sich für die Verbesserung der psychischen Gesundheit von Asylsuchenden, anerkannten und abgewiesenen Flüchtlingen, welche im Kanton Aargau wohnen, ein.

Der Verein Psy4Asyl
- setzt sich dafür ein, dass die Zielgruppe Zugang zu psychologischen, psychiatrischen und psychosozialen Angeboten erhält. Dabei sollen insbesondere Angebotslücken gedeckt werden
- berät Fachpersonen und Personen aus dem Asylwesen, die mit der Zielgruppe arbeiten
- bietet gesundheitsfördernde Angebote, Beratung und Therapie für die Zielgruppe, sowie Weiterbildungen für Fachpersonen und Personen aus dem Asylwesen
- informiert die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden über seine Tätigkeiten und weist auf den spezifischen Bedarf und allfällige Angebotslücken hin.
- ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge, die von der Vereinsversammlung festgelegt werden
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Art. 4 Mitgliedschaft
Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
Die Mitglieder tragen Ziel und Zweck des Vereins Psy4Asyl mit und machen diese in ihrem Umfeld bekannt.

Art. 5 Beitritt
Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
1) Die Mitgliedschaft erlischt, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, auf Ende eines Kalenderjahres, durch Tod oder Ausschluss.
2) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen dem Verein Psy4Asyl gegenüber vollständig nachzukommen; namentlich bleiben allfällige ausstehende Mitgliedschaftsbeiträge geschuldet.
3) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren, welche mit einer 3/4 – Mehrheit entscheidet. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Art. 7 Organe des Vereins
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung, Formelles
Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
3) Einladungen erfolgen in der Regel drei Wochen im Voraus und enthalten Ort, Zeit und die Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.
4) Jedem Mitglied steht das Stimmrecht und ein Diskussions-, Antragsrecht zu.

Traktandierungsanträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitglieder-versammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 9 Mitgliederversammlung, Aufgaben und Kompetenzen
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
g) Genehmigung des Jahresbudgets
h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms, des Leitbilds und der Strategie
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 10 Vorstand, Formelles
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Der Vorstand tagt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen Von zwei Mitgliedern.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Spesenvergütung.

Art. 11 Vorstand, Aufgaben und Kompetenzen
Der Vorstand
1) führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
2) erarbeitet jährlich ein Tätigkeitsprogramm;
3) erlässt Reglemente;
4) kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen;
5) kann für die Erreichung der Vereinsziele einzelne Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
6) er kann zudem eine Geschäftsstelle einrichten sofern es die Mittel erlauben.

7) überprüft die Qualitätssicherung
8) hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 13 Haftung
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Kontrollstelle
1) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2) Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und Bilanz, die Buchhaltung und die Belege auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 15 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von ¾ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen, oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten
Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2021 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Aarau, 10. Mai 2021

Präsidentin	Protokollführerin
Claudia Rederer	Ruth Treyer